

Zeitschrift für das gesamte
REDITWESEN

76. Jahrgang · 1. Februar 2023

3-2023

**Digitaler
Sonderdruck**

Pflichtblatt der Frankfurter Wertpapierbörse
Fritz Knapp Verlag · ISSN 0341-4019



**Die regulatorische Agenda 2023
für Vorstand und Aufsichtsrat**

Martin Neisen / Peter Büttel / Wiebke Sawahn

Martin Neisen / Peter Büttel / Wiebke Sawahn

Die regulatorische Agenda 2023 für Vorstand und Aufsichtsrat

Nach drei herausfordernden Jahren, in denen insbesondere die Corona-Pandemie und die Bewältigung der daraus resultierenden Folgen im Vordergrund der Aufsichtsprioritäten standen und sich mit Klima- und Umweltrisiken neue Risikodimensionen, die mittel- und langfristig mit strategischen Zielen und Aufsichtsmaßnahmen angegangen werden sollten, in den Fokus der Aufsicht zu schieben begannen, haben sich die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Risiken durch den russischen Einmarsch in die Ukraine Anfang 2022 nochmals deutlich verschärft.

Aufgrund der neuen geopolitischen Lage und des dadurch ausgelösten makroökonomischen Schocks haben sich die Prioritäten der EZB verschoben. Lieferengpässe werden deutlich spürbar und sprunghaft steigende Kosten im Energie-, Nahrungsmittel- und Rohstoffsektor zusammen mit Störungen der Energieversorgung trüben die wirtschaftlichen Ausichten deutlich. Die fortbestehende Krisensituation führt zu erheblichen Unsicherheiten an den Finanzmärkten und macht die Entwicklung der wirtschaftlichen Gesamtlage schwer vorhersehbar: Die geopolitischen Spannungen können weiter eskalieren und die Energiekosten und die Inflation sich weiter auf hohem Niveau bewegen respektive steigen.¹⁾

Weltweit unterliegen die Zinssätze deutlichen Schwankungen in Abhängigkeit von Unvorhersehbarkeiten hinsichtlich des Zeitpunkts und des Umfangs der Leitzinsanpassungen, die hohe Unsicherheit könnte in der Zukunft zu verstärkten Marktturbulenzen und phasenweise hoher Volatilität führen.²⁾ Die EZB rechnet mit einer kurzlebigen und flachen Rezes-

sion im Euroraum zum Jahreswechsel, betont aber gleichzeitig, dass für die Ausichten des Euroraums nach wie vor das Hauptrisiko in der Möglichkeit schwerwiegenderer Unterbrechungen der europäischen Energieversorgung mit der Folge eines weiteren Anstiegs der Energiepreise und Produktionskürzungen besteht.³⁾ Angesichts dieser schwierigen Rahmenbedingungen hat die EZB ihre ursprünglich bis 2024 fortgeschriebenen Aufsichtsprioritäten neu bewertet und angepasst. Der aktuelle Planungshorizont bis 2025 enthält eine neue umfassende Bewertung der wichtigsten Risiken und Schwachstellen des europäischen Bankensektors – und berücksichtigt vor allem das gegenwärtig unsichere und schwierige Geschäftsumfeld, in dem sich die beaufsichtigten Institute bewegen.⁴⁾

Die neuen Aufsichtsprioritäten umfassen daher (1) die Stärkung der Widerstandsfähigkeit gegen unmittelbare makrofinanzielle und geopolitische Schocks, (2) die Bewältigung der Herausforderungen der Digitalisierung und das Lenkungsvermögen der Leitungsorgane stärken und (3) intensive Anstrengungen zur Bekämpfung des Klimawandels.

Auf den ersten Blick erscheinen die Aufsichtsprioritäten der EZB klar strukturiert und übersichtlich. Wirft man jedoch einen tieferen Blick auf die dahinterstehenden regulatorischen Initiativen, so zeigt sich schnell, dass sich die Fokusthemen nur sehr bedingt in der Praxis unmittelbar als Tagesordnungspunkte auf die Agenda der Institute für 2023 setzen lassen. Was wir bereits für die regulatorische Agenda 2022 festgestellt haben, gilt heute mehr denn je: Ein Blick auf die materiellen De-

tails allein eines Regulierungsvorhabens reicht längst nicht mehr. Um die tatsächlichen Herausforderungen einzelner Aspekte der aufsichtlichen Regulierung zu erfassen und wirkungsvoll umzusetzen, ist eine Gesamtbetrachtung unterschiedlicher Risikodimensionen und Erwartungen erforderlich.⁵⁾ Ausgehend von den Schwerpunkten der Aufsicht ordnen die Autoren im folgenden Beitrag daher die aus ihrer Sicht wichtigsten Themen für die regulatorische Agenda 2023.

Widerstandsfähigkeit in schwierigem wirtschaftlichen Umfeld

Oberstes Ziel ist es, die hohe Unsicherheit und die Abwärtsrisiken, die das gegenwärtige makrofinanzielle und geopolitische Umfeld mit sich bringt, zu bewältigen, indem die Institute bei der Entwicklung und Planung ihrer Geschäftsstrategien umsichtig vorgehen.

Dazu gehört in erster Linie ein solides und umfassendes Risikomanagement, um die Entstehung von Risiken umgehend zu erkennen und diese zu verringern. Die EZB erwartet von den Instituten, dass sie in der Lage sind, den Aufbau von Risiken in ihren Risikopositionen gegenüber Sektoren, die empfindlicher auf das aktuelle makroökonomische Umfeld reagieren, umgehend zu erkennen und entsprechend entgegenzuwirken.⁶⁾

Kreditrisikoprozesse – MaRisk

Mit den Mindestanforderungen an das Risikomanagement im Rahmen der 7. MaRisk-Novelle werden robuste Standards



für die Vergabe und Überwachung von Krediten geschaffen.⁷⁾ Ende Oktober 2022 hat die BaFin die Konsultation abgeschlossen, aktuell wird die finale Fassung der MaRisk in Q1/Q2 2023 erwartet. Im Zentrum der 7. MaRisk-Novelle steht die Überführung der EBA-Leitlinie für die Kreditvergabe und -überwachung (EBA/GL/2020/06) in deutsches Recht. Dabei hat die BaFin – anders als bislang – mit einer direkten Verweistechnik die EBA-Leitlinien in ihrer deutschen Fassung umfassend in die MaRisk aufgenommen. Für die Praxis bedeutet dies, dass sich die Umsetzung der Anforderungen bei bedeutenden Instituten unter dem Aufsichtsregime von EZB/EBA und weniger bedeutenden, von der BaFin beaufsichtigten Instituten, deutlich annähern und diesbezüglich immer weniger Unterschiede erkennbar sein werden.

Die Integration der EBA-Leitlinien krepelt das komplette Rahmenwerk für das Kreditgeschäft um: rund 250 bis ins Detail gehende regulatorische Anforderungen müssen bei der Kreditvergabepraxis und über die komplette Laufzeit des Kredits berücksichtigt werden, mit dem Ziel, die Qualität der Kreditstandards durch robuste und umsichtige Strukturen zu erhöhen. Bereits bei der Kreditvergabeentscheidung gilt es künftig, Risikokultur, Risikoappetit und -strategien enger miteinander zu verknüpfen. Kreditentscheidungen müssen im Rahmen einer Kreditkompetenzordnung erfolgen, die unter anderem Entscheidungsbefugnisse, -hierarchien und Vetorechte festlegt sowie durch geeignete Verfahren oder organisatorische Kontrollen Interessenkonflikte bei der Kreditentscheidung ausschließt und Objektivität gewährleistet. Infolge der Kreditrisikoüberwachung stehen Strategien, Limite und Schwellenwerte regelmäßig auf dem Prüfstand und müssen bei Bedarf angepasst werden.

Deutlich differenzierter werden auch die Prozesse rund um die Kreditwürdigkeitsprüfung: Neben Vorgaben zu Art und Umfang, wie die erforderlichen Kreditnehmerinformationen einzuholen und zu dokumentieren sind, werden abhängig von der jeweiligen Kreditart (Verbraucherkredit, Unternehmenskredit, Finanzierungen von Gewerbeimmobilien, der Immobilien-

entwicklung, gehebelten Transaktionen, Schiffsfinanzierungen und Projektfinanzierungen) besondere Anforderungen und differenzierte Prozesse für die Durchführung der Kreditwürdigkeitsanalyse und die Beurteilung des Risikoprofils festgelegt. Dabei spielen Sensitivitätsanalysen zur Berücksichtigung von potenziellen negativen kredit- und marktbezogenen Ereignissen eine wichtige Rolle. Neue Anforderungen ergeben sich auch durch die Konkretisierung der Bearbeitungsgrundsätze zur Sicherheitenbewertung: Die genutzten Ansätze beziehungsweise Modelle und Daten zur (Neu-)Bewertung und Überwachung der Sicherheiten müssen überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Gleiches gilt für die Sach- und Fachkunde sowie die Unabhängigkeit der Sachverständigen. Im Hinblick auf die Konditionen- und Preisgestaltung ist eine transparente und nachvollziehbare Dokumentation erforderlich, die risikoadjustierte Leistungsindikatoren wie zum Beispiel Risikoappetit und Produktart berücksichtigt. Die Angemessenheit des Preisrahmens beziehungsweise die Gesamttrentabilität des Kreditengagements muss mit speziellen Instrumenten und Verfahren sowohl vorab als auch regelmäßig geprüft werden. Damit ist klar, dass die Kreditwürdigkeitsprüfung und dem vorgenannten folgend auch die laufende Überwachung der Engagements künftig auf jeden Fall deutlich umfassender und bearbeitungsintensiver wird.

Im Gegensatz zum Kreditgeschäft sind für das Immobiliengeschäft bislang keine aufbau- und ablauforganisatorischen Mindestanforderungen etabliert. Diese Regelungslücke schließen die MaRisk jetzt durch einen eigenen, besonderen Teil mit Regeln für die Aufbauorganisation und die Prozesse rund um das Immobiliengeschäft der Institute (MaRisk BTO 3). Mit der Einführung der neuen Anforderungen an das Immobilieneigengeschäft gehen – unter Berücksichtigung eines relativen und absoluten Schwellenwertes – teilweise umfassende neue zu ergänzende Risikomanagement-Regelungen einher.

Weiter wird mit einem neuen Modul erstmals die Grundlage für das Risikoma-



Foto: PwC



Martin Neisen

Partner Risk and Regulation, Global Basel IV Leader, Lead SSM-Office, PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main



Foto: PwC



Peter Büttel

WP/StB, Partner, Risk and Regulation Audit Lead, PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main



Foto: PwC



Wiebke Sawahn

Senior Associate, Risk and Regulation Knowledge, Training and Media, PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart

Über einen Mangel an regulatorischen Aufgaben können sich Bankvorstände wahrlich nicht beklagen. Auch der 2022 begonnene Ukraine-Krieg mit seinen Konsequenzen auf Inflation, Zinsen und Wirtschaftswachstum hat die Anforderungen eher noch verschärft. Grund genug, auch in diesem Jahr mit dem Überblick über die laufende Aufsichtspraxis der zuständigen nationalen, europäischen und internationalen Instanzen die traditionelle Vorschau auf die regulatorische Agenda für das frisch begonnene Jahr zu veröffentlichen. Die Autoren sehen eine exponentielle Zunahme der Anforderungen und Aufwendungen der Regulierung und raten, diese „mit Augenmaß und strategischem Weitblick zu steuern“. (Red.)

nagement von Modellrisiken geschaffen. Die Anforderungen gelten für quantitative Methoden, Systeme oder Ansätze, die in den von den MaRisk geregelten Prozessen (Risikosteuerung oder im ICAAP)

eingesetzt werden. Im Wesentlichen geht es dabei um hinreichende Kenntnisse über die Modell-Konzeption und Erklärbarkeit sowie Beurteilung der Modell-Eignung, geeignete Verfahren zur Sicherstellung der Datenqualität der Eingabedaten und zur Verwendung der Ergebnisse, regelmäßige Validierung der Modelle und kritische Würdigung von erforderlichen Rekalibrierungen. Die MaRisk unterwerfen grundsätzlich alle Modelle des Risikomanagements den neuen Regelungen und weiten somit den Anwendungsbereich der Anforderungen an die größtenteils bereits bestehende Modell-Governance der Modelle des Kreditrisikomanagements deutlich aus. Hiermit geht die BaFin weiter als die EBA Guideline LOM.

Weitere wichtige Neuerungen der MaRisk betreffen die Geschäftsmodellanalyse. Hier geht es um die Beurteilung, ob sich das eigene Geschäftsmodell über einen angemessen langen, mehrjährigen Zeitraum aufrechterhalten lässt, und die Sicherstellung, dass die strategischen Vorgaben und Geschäftsplanungen das angestrebte Geschäftsmodell umsetzen. Auf die ebenfalls in den MaRisk enthaltenen umfangreichen Anforderungen an die Berücksichtigung von ESG-Risiken wird in diesem Beitrag an späterer Stelle eingegangen. Für die Institute sind die neuen intendierten Regelungen der MaRisk eine

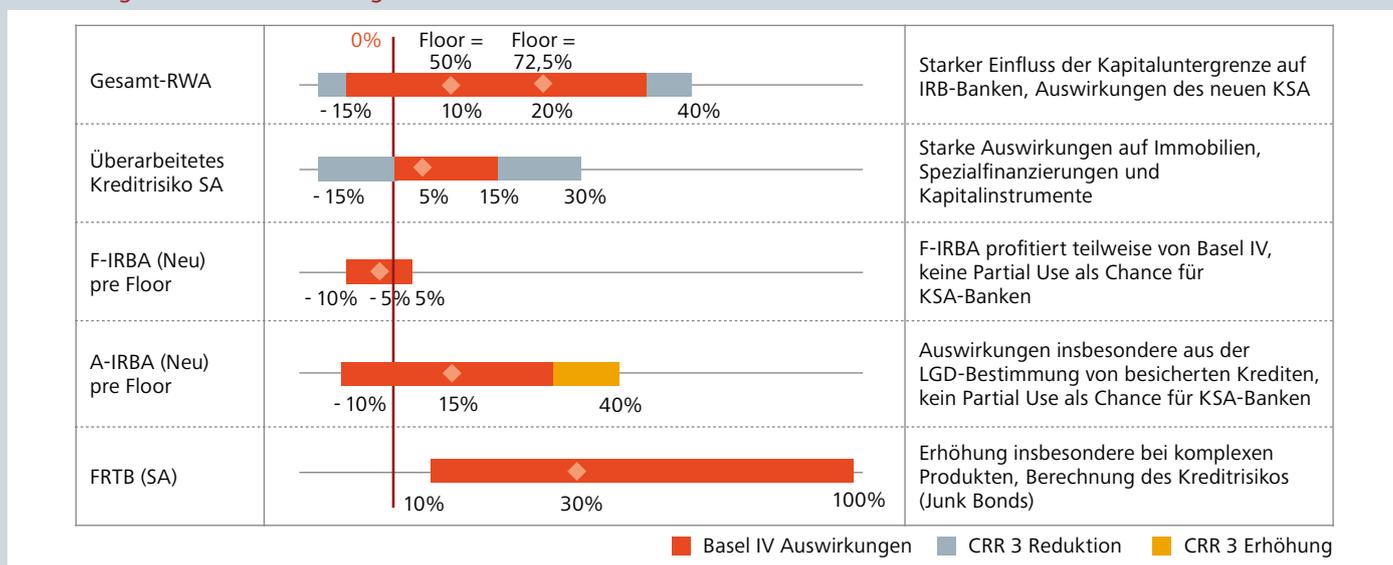
Herausforderung, da umfassende Anpassungen und Neuerungen vorgegeben werden.

Eigenkapitalausstattung – CRR III/CRD VI

Inwieweit das Finanzsystem mit adversen Entwicklungen umgehen kann beziehungsweise widerstandsfähig gegenüber makrofinanziellen und geopolitischen Schocks ist, hängt maßgeblich von der Eigenkapitalausstattung der Institute ab. Die Sicherstellung einer angemessenen Eigenkapitalausstattung der Institute ist das Ziel des EU-Bankenpakets zur Umsetzung der Baseler Regeln mit CRR III, CRD VI und BRRD. Über die wesentlichen Aspekte und wichtigsten Punkte wurde bereits in der Agenda 2022 berichtet.⁸⁾ Das EU-Bankenpaket befindet sich weiterhin in der Diskussion. Zuletzt hatte sich der EU-Rat auf eine gemeinsame Position geeinigt und damit den Weg für anstehenden Trilogverhandlungen mit EU-Kommission und -Parlament frei gemacht, die Anfang 2023 starten sollen.⁹⁾ Der vom EU-Rat vorgelegte Standpunkt zur Umsetzung soll den Besonderheiten des EU-Bankensektors und der besonderen Situation in den Mitgliedsstaaten Rechnung tragen – und schlägt die Einführung von Abweichungen in verschiedenen Punkten vor.

Dabei geht es unter anderem um die Risikogewichtung von konzerninternen Beteiligungspositionen, von nachrangigen Schuldtiteln oder von Forderungen im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Erschließung und dem Bau von Grundstücken. Im Hinblick auf die Begrenzung des Output Floor gilt diese sowohl auf Ebene der Bankengruppe als auch auf der Ebene jeder einzelnen Bank, allerdings steht es den Mitgliedsstaaten frei, für Unternehmen in ihrem Land den Output Floor auf der höchsten Konsolidierungsebene anzuwenden, wenn sie dies für sachgerecht erachten. Technische Nachbesserungen wurden in den Bereichen Kreditrisiko, Marktrisiko und operationelles Risiko eingeführt. Weitere Vorschläge betreffen die Regelungen in der CRD VI zur Aufsicht über Zweigstellen von Drittlandbanken (Third-Country-Branches) sowie den Rahmen für die fachliche Qualifikation und die persönliche Zuverlässigkeit zur Eignungsbewertung von Leitungsorganen („fit & proper“). Beide Regelungsbereiche sollen stärker an die spezifischen Marktbedingungen beziehungsweise nationalen Besonderheiten angepasst werden (zum Beispiel durch einen verhältnismäßigen und gezielten Rahmen für Karenzzeiten von Leitungsorganen der Banken, bevor sie Aufsichtsfunktionen in beaufsichtigten Instituten übernehmen können).

Abbildung 1: RWA-Auswirkungen im Überblick



Quelle: PwC



Die Vorschläge werden vonseiten der europäischen Bankenaufsicht dahingehend kritisiert, dass die Abweichungen letztlich die Basel-Vorgaben verwässern könnten und zusammengenommen die beachtete Stabilität des Bankensystems untergraben. Schon jetzt schätzt die EU-Kommission, dass die Auswirkungen des EU-Bankenpakets gegenüber den Basler Regelungen weniger ins Gewicht fallen, vor allem durch den Corona-bedingten zeitlich verschobenen Zeitpunkt des geplanten Inkrafttretens und relativ lang bemessener Übergangsphasen. Während die EU-Kommission von einem durchschnittlichen Eigenkapitalanstieg zwischen 6,4 und 8,4 Prozent bis 2030 ausgeht, rechnet die Deutsche Bundesbank in einer aktualisierten Studie mit einem Anstieg der Mindestkapitalanforderungen auf Basis des EU-Kommissionsvorschlag in Höhe von 5,4 Prozent.¹⁰⁾ Eigene Untersuchungen und Analysen auf der Grundlage von Basel-IV-Auswirkungsstudien bei 30 europäischen Banken unterschiedlicher Größe und mit einer großen Bandbreite bei den Geschäftsmodellen über einen Zeitraum von zwei Jahren zeigen, dass die Auswirkungen je nach Geschäftsmodell und Umfang, in dem interne Modelle verwendet werden stark variieren: Je größer der Risikoappetit der Banken, desto höher der RWA-Anstieg (siehe Abbildung 1).¹¹⁾

Hinzu kommt, dass die Effekte der neuen Output-Floor-Untergrenze mit Verwendung interner Modelle über die Phase-in-Periode hinweg zunimmt. Letztlich hängen daher die tatsächlichen Auswirkungen von Basel IV/CRR III von sehr unterschiedlichen Variablen (zum Beispiel Geschäftsmodell, Portfoliostruktur, Verwendung interner Modelle et cetera) ab und müssen immer individuell für jede Bank untersucht werden.¹²⁾ Die Institute stehen damit vor der Herausforderung, dass die anstehenden Umsetzungsprojekte vor dem Hintergrund der Umsetzungsfristen am besten bereits jetzt angeschoben werden sollten, aber aufgrund der noch nicht finalen Regulierungsinhalte die tatsächlichen Auswirkungen schwer quantifizierbar sind.

Letztlich wird es darauf ankommen, mit vielen Variablen zu rechnen, um die indi-

viduelle Betroffenheit zu erkennen. Die anstehenden Themen müssen daher rechtzeitig unter Einbeziehung aller relevanten Stakeholder identifiziert und strategische Auswirkungen diskutiert werden. Testrechnungen können Aufschluss geben über Datenverfügbarkeit, je nach Bewertung gilt es hier, mit einem Umsetzungskonzept unter Berücksichtigung der relevanten Abteilungen, Prozesse und IT-Systeme gegenzusteuern. Mit einem granularen Zeit- und Umsetzungsplan, der auch künftige Regulierungsinhalte berücksichtigt, kann dann eine Implementierung strukturiert und fristgerecht durchgeführt werden.

Refinanzierung als Schwachstelle

Hier stehen die Risiken, die sich aus der starken Abhängigkeit der Banken von den zu Beginn der Pandemie eingeführten außerordentlichen geldpolitischen Maßnahmen (zum Beispiel durch die dritte Reihe gezielter längerfristiger Refinanzierungsgeschäfte (GLRG III/TLTRO III)) im Fokus der Aufsicht. Mit Auslauf dieser privilegierten Finanzierungsmöglichkeiten werden Refinanzierungsquellen ersetzt werden müssen – gegebenenfalls mit kurzfristigen Laufzeiten und angesichts des schwierigen wirtschaftlichen Umfelds sicherlich mit höheren Kosten – und weiterhin im Fokus der Aufsicht bleiben, wie von einigen JSTs im diesjährigen SREP betont wurde. Die Aufsicht fordert die beaufsichtigten Institute auf, einen soliden und zuverlässigen Liquiditäts- und Refinanzierungsplan auszuarbeiten, umzusetzen und erforderlichenfalls anzupassen. Dieser soll sowohl Ausstiegsstrategien enthalten als auch die Minderung von Risiken der Anschlussfinanzierung und Konzentrationen in den Refinanzierungsstrukturen berücksichtigen. Die im vergangenen Jahr beobachteten und erwarteten Entwicklungen der Zinsstrukturkurven werden ebenfalls die Refinanzierungskosten und die Rückstellungen nach IDW RS BFA 3 mitunter deutlich beeinflussen – mit besonderen Herausforderungen für eine sachgerechte und konsistente Planung. Ergänzend zu den genannten Effekten auf die Refinanzierungskosten und Rückstellungen sei noch

darauf hingewiesen, dass Institute im Rahmen der Steuerung des Zinsänderungsrisikos die beobachteten Zinsschritte der Notenbanken berücksichtigen müssen – dies betrifft insbesondere die Definition von Stressszenarien und die Limitierung der Risiken.

Herausforderungen der Digitalisierung und operative Resilienz

Die digitale Transformation im Bankensektor verändert die Art und Weise, wie das Bankgeschäft betrieben wird und eröffnet mit größerer Abhängigkeit von Technologien und Drittanbietern neue Risikofelder. Dabei kommt es darauf an, die Risiken, die sich aus stärkerem Einsatz und Abhängigkeiten von IT-Systemen, Dienstleistungen Dritter und innovativen Technologien ergeben, zu beherrschen. Nicht nur die Institute selbst müssen mit der Entwicklung mithalten, sondern auch der regulatorische Rahmen sowie die aufsichtlichen Strukturen. Insoweit sind die Initiativen der Aufsicht zur Stärkung der operativen Widerstandsfähigkeit der Banken auf unterschiedliche Themenfelder und Aspekte bezogen.

Unzulänglichkeiten bei IT-Outsourcing und Cyber-Resilienz als wesentliche Schwachstelle und Ansatzpunkt für Aufsichtsmaßnahmen der EZB für die kommenden Jahre stützen sich unter anderem auf Vor-Ort-Prüfungen der EZB zum Thema IT-Sicherheit. Diese haben vor allem Mängel beim Management der IT-Infrastruktur, der Reaktion auf IT-Vorfälle und der Fähigkeit zur Aufdeckung von IT-Incidents offengelegt. Auch die Ergebnisse der 2022 durchgeführten EZB-Abfrage zur Selbsteinschätzung bedeutender Institute in Bezug auf IT-Risiko-Bereiche und IT-Risiko-Kontrollen unterstreicht dies: Die Institute sehen sich selbst einem steigenden Risiko-Level beim IT-Outsourcing und im Zusammenhang mit dem zunehmenden Trend zur Digitalisierung ausgesetzt. IT-Projekte und -veränderungen oder Softwareumstellungen stellen neue Herausforderungen dar, die besondere Beachtung erfordern.¹³⁾ Nach wie vor kritisch beurteilen die Institute in diesem Zusammenhang auch ihr eigenes Datenmanagement: Feh-

lende oder unzureichende Schlüsselkontrollen unter anderem bei der Datenarchitektur und Datenmodellen, vor allem gegenüber den Endnutzern, offenbaren sich bei vielen Instituten. Und auch die IT-Governance ist nicht sehr ausgeprägt: Immerhin geben 14 Prozent der Banken an, kein Mitglied des Leitungsorgans mit Erfahrung/Expertise im IT-Bereich zu haben.

Kryptoassets regulieren

Mit dem Digital Operational Resilience Act (DORA)¹⁴⁾ wurde ein Rechtsrahmen für die digitale Betriebsstabilität geschaffen. Damit soll gewährleistet werden, dass die Geschäftstätigkeiten des EU-Finanzsektors Betriebsstörungen und Cyberangriffen standhalten. Die Verordnung deckt ein breites Spektrum von Finanzinstituten ab, darunter Kreditinstitute, Zahlungs- und E-Geld-Institute, Anbieter von Krypto-Dienstleistungen, Zentralverwahrer, Handelsplätze und Transaktionsregister. Nicht nur der Rahmen für IKT-Risikomanagement, auch der Umgang mit IKT-bezogenen Vorfällen, das Testen der digitalen operationellen Resilienz, das Management von IKT-Drittparteirisiken sowie der Austausch von Informationen ist betroffen. Anfang 2025 wird die Verordnung anzuwenden sein – bis dahin werden auf europäischer Ebene zusätzliche und begleitende Anforderungen ausgearbeitet. Im EBA-Workprogramm 2023 sind dazu 13 technische Standards und Guidelines angekündigt.¹⁵⁾ Institute sollten die Zeit nutzen, sich intensiv mit ihrer eigenen Widerstandsfähigkeit, aber auch mit der ihrer Dienstleister zu beschäftigen. Dies erfordert eine enge Interaktion und gemeinsame Anstrengungen mit den jeweiligen kritischen IKT-Drittanbietern. GAP-Analysen können erste Schwachstellen identifizieren. Mehr Gewissheit geben Testprogramme, die zum Beispiel Open-Source-Software analysieren, die Netzsicherheit und die physische Sicherheit in den Finanzunternehmen prüfen sowie szenariobasierte Tests, Kompatibilitätstests oder Penetrationstests umfassen – mit DORA werden alle Finanzunternehmen verpflichtet sein, ihre Informations- und Kommunikationstechnologie auf Herz und Nieren zu prüfen,

indem sie ein risikobasiertes, proportionales Testprogramm etablieren sollen.¹⁶⁾

Die MiCA-Verordnung (VO über Märkte für Kryptowerte (COM (2020) 593)) soll einen einheitlichen europäischen Regulierungsrahmen für den Umgang mit Kryptowerten schaffen und dabei sowohl die damit zusammenhängenden Dienstleistungen als auch die Produkte selbst erfassen. Enthalten sind daher Regelungen zu Transparenz- und Offenlegungspflichten für die Emission und den Handel mit Kryptoassets, Anforderungen an die ordnungsgemäße Geschäftsorganisation und Erlaubnispflicht von Kryptoassets-Emittenten und -Dienstleistern (CASPs). Die Verordnung liegt aktuell zur Abstimmung im EU-Parlament und dürfte Anfang 2023 endgültig verabschiedet werden. Aufgrund der Übergangsfrist von 18 Monaten wäre im Jahr 2024 mit der Anwendbarkeit der MiCA zu rechnen. Die EBA plant für 2023/2024, 18 Technical Standards und Guidelines zu konsultieren und damit die Regulierung von Kryptowerten weiterzuentwickeln. Der aktuell finalisierte BCBS-Standard soll sicherstellen, dass Exposures in Kryptoassets angemessen mit Eigenkapital und Liquidität unterlegt sind. Dabei wird berücksichtigt, dass bestimmte Kryptoassets ein hohes Maß an Volatilität aufweisen, sodass entsprechend nach Kategorien und Ausgestaltung im Einzelnen differenziert wird.¹⁷⁾ In jedem Fall setzen die regulatorischen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen ein tiefes (auch technisches) Verständnis rund um das Produkt selbst und die damit verbundenen Risikopositionen voraus. Letztlich wird es bei der aufsichtlichen Behandlung immer auch darum gehen, den Spagat zwischen Risikoadäquanz und Innovationsoffenheit und Finanzstabilität zu finden.¹⁸⁾ Die aktuellen Regelungen sehen eine sehr konservative Behandlung von Kryptoassets in der regulatorischen Rechnung vor.

Geldwäsche (AML) und Terrorismusfinanzierung (CFT)

Zum Jahresende 2022 hat der Europäische Rat seinen Standpunkt zur vorgeschlagenen Verordnung und Richtlinie

zur Bekämpfung der Geldwäsche festgelegt und damit den Weg für Trilogverhandlungen zur endgültigen Einigung mit dem EU Parlament eingeleitet.¹⁹⁾ Mit einer Neufassung der Verordnung über Geldtransfers soll die Rückverfolgbarkeit von Kryptowertetransfers sichergestellt werden.²⁰⁾ Darüber hinaus müssen Anbieter von Krypto-Vermögenswerten geeignete interne Strategien, Verfahren und Kontrollen einführen, die das Risiko der Umgehung restriktiver Maßnahmen der EU und/oder der Mitgliedsstaaten in Bezug auf Personen oder Einrichtungen begrenzen.

Insgesamt werden die neuen EU-Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (AML/CFT) auf den gesamten Kryptosektor ausgeweitet, wodurch alle Anbieter von Kryptodienstleistungen der Sorgfaltspflicht in Bezug auf ihre Kunden unterworfen werden und Fakten und Informationen über ihre Kunden überprüfen müssen (nach dem Willen des EU-Rats bereits bei Transaktionen ab einem Wert von 1000 Euro). Zusätzliche spezifische Sorgfallsmaßnahmen bei grenzüberschreitenden Korrespondenzbankbeziehungen zu Anbietern von Kryptodienstleistungen sind ebenfalls vorgesehen.²¹⁾

Als „Gamechanger“ im Kampf gegen Geldwäsche wird die neue Anti-Money-Laundering Authority (kurz: „AMLA“) im Zentrum des neuen Aufsichtssystems stehen und diejenigen grenzüberschreitend tätigen Kreditinstitute und Finanzunternehmen, die dem höchsten Geldwäscherisiko ausgesetzt sind, direkt beaufsichtigen und Standards für eine gemeinsame Aufsichtsqualität setzen.²²⁾ Insoweit beeinflusst die AMLA auch die Aufsicht über Unternehmen, die nicht direkt von ihr beaufsichtigt werden.²³⁾ Nach derzeitiger Planung soll sie ab 2024 sukzessive aufgebaut werden, sodass sie ab 2026 die direkte Aufsicht übernehmen kann. Die EBA wird sich im nächsten Jahr mit einem Ablaufplan beschäftigen, der die Aufsicht durch die AMLA vorbereitet. Parallel dazu stehen rund zehn EBA-Mandate aus, unter anderem für Leitlinien für CASPs zur Einhaltung der Kryptowerttransfer-VO, zur AML/CFT-Aufsicht über CASPs



und zu den erforderlichen Systemen und Kontrollen, die Zahlungsdienstleister und CASPs einrichten müssen, um restriktive Maßnahmen beziehungsweise Finanzsanktionen einzuhalten.²⁴⁾

Unabhängig von den europäischen Initiativen und Plänen steigen auch die aufsichtlichen Erwartungen der BaFin an die von ihr beaufsichtigten Unternehmen. Insbesondere die in der Praxis häufige Auslagerung der Prävention von Geldwäsche/Terrorismusfinanzierung, inklusive der Funktion des Geldwäschebeauftragten auf externe Dienstleister, stellt hohe Anforderungen an die Auswahl und Qualität des Auslagerungsunternehmens, die seit 2022 auf Grundlage des FISG (Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetzes) direkt von der BaFin geprüft werden können.²⁵⁾ Hinzu kommt, dass die Präventionssysteme und Sicherungsmaßnahmen mit der Geschäftsentwicklung, dem Risikoappetit sowie dem erweiterten Technologieeinsatz mitwachsen müssen.

Voraussetzung für eine gute Geldwäscheprävention ist nach Ansicht der BaFin in jedem Fall ein solides und realistisches Verständnis der eigenen Risiken und die fortwährende Prüfung, ob die eigenen Präventionsmaßnahmen wirksam sind. Dabei liegt unabhängig von arbeitsteiligen Strukturen und Kooperationsmodellen die Verantwortung für die Geldwäscheprävention bei den Geldwäschebeauftragten – entsprechend stehen die Unternehmen in der Pflicht, für gute Schulung und Ausbildung zu sorgen.²⁶⁾

Parallel zum rechtlichen Rahmen wird auch die deutsche Aufsicht in diesem Bereich stringenter: Die Taskforce der BaFin, als „schnelle Eingreiftruppe“ der 2022 im Rahmen der BaFin-Modernisierung eingeführten Fokusaufsicht kommt auch hier zum Einsatz, nämlich dann, wenn das Geschäftsmodell eines Instituts undurchsichtig erscheint oder ein Sachverhalt aufsichtlich relevante Auffälligkeiten aufweist und ein erhöhter Klärungsbedarf besteht.²⁷⁾ Mit Prüferinnen und Prüfer, die über Expertise auf den Gebieten IT-Forensik, Finanz- und Rechtswissenschaften verfügen und bei Bedarf verstärkt durch externe Spezialistinnen

und Spezialisten, ermittelt die Taskforce kurzfristig und kann mit forensischen Mitteln Informationen beschaffen und der BaFin so ermöglichen, Sachverhalte aufzuklären und angemessen zu reagieren.²⁸⁾ Erste erfolgreiche Einsätze zum Beispiel bei der Prüfung der Kreditanbahnung und Kreditvergabepraxis eines Instituts aufgrund von geldwäscherechtlichen Verdachtsmomenten oder Manipulationsvorwürfen hat die Taskforce bereits absolviert.²⁹⁾

Auf die Institute kommt erheblicher Aufwand für die Umsetzung und Einhaltung der AML/CFT-Anforderungen zu. Klar ist, dass die aufsichtlichen (nationalen und internationalen) Erwartungen an eine vollumfängliche Umsetzung hoch sind, die Umsetzung der absoluten Mindestanforderungen wird erwartungsgemäß nicht akzeptiert werden.

Governance

Solide interne Governance-Regelungen und eine wirksame strategische Steuerung sind von entscheidender Bedeutung, um die Tragfähigkeit der Geschäftsmodelle der Banken sowohl in Krisen- als auch in normalen Zeiten sicherzustellen und sich erfolgreich an aktuelle Entwicklungen wie die Digitalisierung und den ökologischen Wandel anzupassen.³⁰⁾

Nach wie vor identifiziert die Aufsicht jedoch Mängel bei den Instituten in Bezug auf Funktionsweise, Überwachung und Zusammensetzung ihrer Leitungsorgane. Insbesondere fehlen Strategien oder interne Zielvorgaben für die Geschlechtervielfalt in Leitungsorganen, sodass diesen Bereichen weitere besondere Aufmerksamkeit gelten wird. Als unzureichend wird häufig auch die Kompetenzvielfalt und Erfahrung in den Leitungsorganen gesehen. Dabei zeigt sich, dass sich diese Mängel nicht nur in den unter direkter Aufsicht der EZB stehenden bedeutenden Instituten manifestieren, sondern kleinere Banken ähnliche, teilweise noch deutlicher ausgeprägtere Defizite in Bezug auf die Interne Governance aufweisen. Die Ergebnisse der erstmals bei den weniger bedeutenden Instituten durchgeführte

thematische Überprüfung der internen Governance-Regelungen hat gezeigt, dass gerade bei kleineren Instituten in Bezug auf die interne Führung und Organisationsstruktur noch ein deutlicher Verbesserungsbedarf besteht: Die Aufsichtsorgane sind nicht divers genug aufgestellt und der vergleichsweise geringe Anteil von unabhängigen Mitgliedern könnte die Entscheidungsfindung beeinflussen.³¹⁾

Auch bei der Zusammensetzung des Aufsichtsorgans und dem geforderten breiten Spektrum an Fähigkeiten und Erfahrungen seiner Mitglieder, das in die Lage versetzen soll, sich ein klares Bild über die Risikolage der Bank zu machen und bei Bedarf entsprechend einzugreifen und gegenzusteuern, sei noch deutlich „Luft nach oben“. Dies betrifft vor allem (aber nicht ausschließlich) das Fachwissen zu den Bereichen IT/Cyber Risiken: Nur 10 Prozent der befragten kleineren Institute geben an, über IT-Expertise im Leitungsorgan zu verfügen.³²⁾ Letztlich sind solide Governance-Regelungen für alle Banken, ob groß oder klein, von entscheidender Bedeutung.

Intensive Anstrengungen zur Bekämpfung des Klimawandels

Die EZB hat angekündigt, den Schwachstellen weiter nachzugehen und sich zusammen mit den nationalen Aufsichtsbehörden für eine stärkere Angleichung an die Erwartungen und Standards der europäischen Aufsichtsbehörden für die interne Unternehmensführung einzusetzen. Alle Institute sollten daher ihr Augenmerk auf die angekündigten Maßnahmen der EZB richten, nämlich die Überprüfungen der Effektivität der Leitungsorgane von Banken inklusive Vor-Ort-Prüfungen und dabei die angekündigte Aktualisierung und Veröffentlichung der aufsichtlichen Erwartungen an die Ausgestaltung von Governance-Regelungen und Risikomanagement genau im Blick behalten. Denn die Anforderungen an die Leitungsorgane werden nicht weniger – im Gegenteil: Mit den immer stärker ausdifferenzierten und detaillierteren Regelungen, insbesondere rund um die Strategien für alle Risikodimensionen, steigen die Herausforderungen.

Viel Augenmerk werden die Institute auf die Umsetzung der Erwartungshaltung der Aufsicht an das Risikomanagement von ESG-Risiken legen müssen. ESG als Risikodimension ist wenig überraschend längst mitten im Banken- und Finanzsektor angekommen und kann nicht mehr nur als ein langfristiges oder neu aufkommendes Risiko betrachtet werden, denn seine Auswirkungen sind bereits sichtbar und dürften in den kommenden Jahren erheblich zunehmen. Im Bankensektor ist die Bedeutung physischer Risiken und Transitionsrisiken durchaus präsent und viele Institute rechnen damit, dass diese Risiken einen wesentlichen Einfluss auf ihr Risikoprofil und ihre Geschäftsstrategien haben werden – und bereits absehbar innerhalb eines Geschäftsplanungshorizonts von drei bis fünf Jahren.³³⁾

ESG und MaRisk

Bereits 2019 hat die BaFin mit ihrem (noch unverbindlichen) Merkblatt als Orientierungshilfe für Unternehmen ihre Erwartungshaltung zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken formuliert. Mit der 7. MaRisk-Novelle werden die zentralen Elemente des Merkblatts in den MaRisk verankert und damit prüfungsrelevant.³⁴⁾ ESG-Risiken sind künftig nicht nur bereits bei der Kreditvergabeentscheidung zu berücksichtigen, ESG-Risikofaktoren und ihre Auswirkungen müssen auch bei der Bewertung der finanziellen Lage der Kreditnehmer herangezogen werden, indem mithilfe von systematischen Analysen und festgelegten Standards Kreditnehmer mit erhöhten ESG-Risiken identifiziert werden sollen.

Werden erhöhte ESG-Risiken erkannt, müssen weitere kreditnehmerbezogene Maßnahmen eingeleitet werden, wie zum Beispiel intensivere Untersuchungen zum Geschäftsmodell oder des Marktumfeldes. ESG-Anforderungen bei den Bearbeitungsgrundsätzen zur Sicherheitenbewertung führen dazu, dass ESG-Faktoren bei der Wertermittlung, zum Beispiel über die Berücksichtigung der Energieeffizienz, des Standorts und der Klimaresistenz von Objekten, zu berücksichtigen sind.

Im Ergebnis wird das Gesamtrisikoprofil des Instituts um die Berücksichtigung von ESG-Risiken erweitert. ESG-Risiken sind letztlich Geschäftsrisiken und ESG-Risikomanagement ist Teil der Risikominderung der Institute – also reguläres Risikomanagement.³⁵⁾ Schwieriger und herausfordernder auf jeden Fall, weil bislang noch ungewohnte und in der Praxis erst wenig entwickelte Mess- oder Scoringverfahren benutzt werden, historische Daten- und Erfahrungssätze häufig fehlen und vor allem Unsicherheiten in Bezug auf die weitere Entwicklung von Klima- und Umweltszenarien bestehen.

Einen tiefen Einblick in den aktuellen Sachstand in Bezug auf den Umgang mit Klimarisiken haben 2022 die zahlreichen Initiativen der Aufsicht gegeben. Der Klimarisikostresstest der EZB zur Erhebung qualitativer und quantitativer Informationen rund um die Frage, inwieweit die Branche auf Klimarisiken vorbereitet ist, hat gezeigt, dass Banken diese Risiken bislang noch nicht hinreichend in ihre Stresstestrahmen und internen Modelle einbeziehen.³⁶⁾

Ebenfalls ernüchternd ist auch der Erkenntnisgewinn aus dem Stresstest der kleinen und mittelgroßen Banken und Sparkassen in Deutschland (Less Significant Institutions – LSIs) bei der Frage zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken: Gerade kleinere Institute haben Klimarisiken noch nicht ausreichend in ihr Risikomanagement integriert und fast drei Viertel der kleinen und mittelgroßen Banken sehen sich von physischen Klimarisiken nicht oder nur gering betroffen und knapp die Hälfte der teilnehmenden Banken rechnet mit keinen beziehungsweise geringen Auswirkungen von transitorischen Klimarisiken auf ihr Institut.³⁷⁾ Entsprechend liegen auch (noch) keine Strategien für den Umgang mit Klimarisiken vor.

Genauere Ergebnisse und dringenden Handlungsbedarf offenbaren die Ergebnisse der thematischen Überprüfung der EZB zum Umgang mit Klimarisiken für 2022 sowohl bei bedeutenden Instituten (SI) unter direkter Aufsicht der EZB und weniger bedeutenden Instituten (LSI) unter nationaler Aufsicht. Daran nahmen 17

kleinere und mittlere Institute unter deutscher Aufsicht teil.³⁸⁾ Im Zentrum der Überprüfung stand die Bewertung der Fortschritte der Institute bei der Umsetzung der Erwartungen der EZB-Aufsicht in Bezug auf Risikomanagement und Offenlegungen von Klima- und Umweltrisiken.³⁹⁾ Untersucht und bewertet wurden die Risikostrategien und -verfahren zu Klima- und Umweltrisiken sowie die damit verbundenen Governance- und Risikomanagementprozesse. Parallel zu den Ergebnissen der Überprüfung veröffentlichte die EZB auch ein Kompendium von 26 Best-practices-Grundsätzen, die bei verschiedenen Instituten beobachtet wurden.⁴⁰⁾

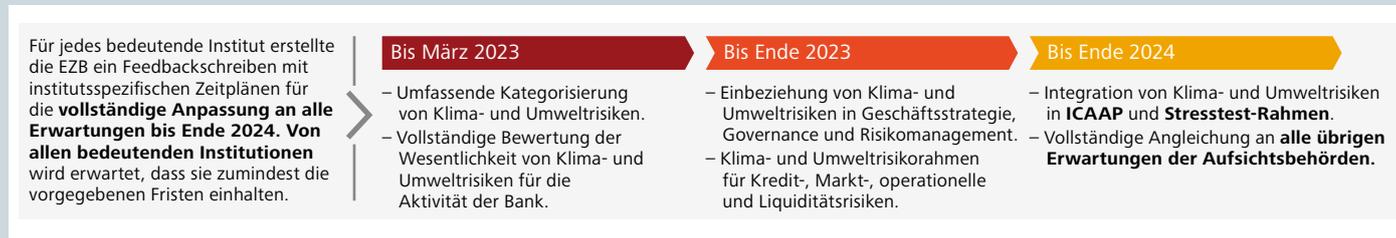
Im Ergebnis hat sich gezeigt, dass die Banken noch weit von einer angemessenen Steuerung der Klima- und Umweltrisiken entfernt sind.⁴¹⁾ Damit alle in ihrem Leitfaden zu Klima- und Umweltrisiken 2020 festgelegten Erwartungen der Aufsicht nach und nach erfüllt werden, legt die EZB nun für die Banken zeitlich eng gestaffelte Fristen fest (siehe Abbildung 2).

Ganzheitliche Betrachtung

Vor dem Hintergrund der Initiativen auf europäischer Ebene zum ESG-Risikomanagement wird den deutschen Instituten im Rahmen der 7. MaRisk-Novelle aufgegeben, bisherige Prozesse anzupassen und neue Mess- und Steuerungs- und Risikominderungsinstrumente zu entwickeln, zumal sich sowohl physische Risiken als auch Transitionsrisiken auch sehr kurzfristig realisieren können.⁴²⁾ Die BaFin erwartet von den Instituten eine ganzheitliche Betrachtung von Nachhaltigkeitsrisiken im Risikomanagement: Klima- und Umweltrisiken müssen nicht nur bei der Festlegung von Strategien und Geschäftsplänen, sondern auch bei der Bestimmung des Risikoappetits berücksichtigt werden. Einen Überblick über die wesentlichen Nachhaltigkeitsrisiken schafft eine erweiterte und systematische Risikoinventur. Bei der Sicherstellung der Risikotragfähigkeit sind ESG-Risiken sowohl aus normativer als auch ökonomischer Perspektive im Rahmen einer längerfristigen und zukunftsgerichteten Betrachtung einzu-



Abbildung 2: Überblick über die Umsetzungsfristen der EZB



Quelle: PwC

beziehen. Szenarioanalysen und Stresstests unter Berücksichtigung der mittel- und längerfristigen Entwicklungen sollen die Auswirkungen von ESG-Risiken abbilden, um die gewonnenen Erkenntnisse in den Risikosteuerungs- und Controllingprozessen zu verwenden.

Hier stehen die Institute vor der Herausforderung, die Auswirkungen von ESG-Risiken über einen adäquat langen Zeitraum abzubilden. Die BaFin weist explizit darauf hin, dass ein Abstellen auf vorhandene Datenhistorien nicht ausreichend sei.⁴³⁾ Welcher Risikobetrachtungshorizont letztlich für Klima- und Umweltrisiken anzusetzen sein wird, ist noch unklar. Die MaRisk fordern jedenfalls, die Auswirkungen von ESG-Risiken über einen angemessen langen, den regulären Risikobetrachtungshorizont hinausgehenden Zeitraum abzubilden. Dies kann auch im Rahmen von gesonderten Stresstests erfolgen. Die gewonnenen Erkenntnisse sind adäquat in die Strategie des Instituts und, soweit sinnvoll und möglich, in die Risikosteuerungs- und Controllingprozesse (einschließlich der Risikotragfähigkeitsbetrachtung) einzubeziehen.

Darüber hinaus müssen die Institute auch darauf hinarbeiten, die Auswirkungen von ESG-Risiken in den Risikoklassifizierungsverfahren zu berücksichtigen. Schließlich ist auch die Risikoberichterstattung um die Befassung mit wesentlichen Nachhaltigkeitsrisiken zu erweitern.

Was kommt auf die Institute zu? Auf jeden Fall werden die Institute ihre Risikomanagementprozesse erweitern und anpassen müssen. ESG-Mess-Techniken und -instrumente, die eine valide und risiko-adäquate Bewertung der Risiken erlau-

ben, müssen eingeführt beziehungsweise entwickelt werden. Dabei kann vor allem die Verfügbarkeit von klimarelevanten Daten und Analysen zur Herausforderung werden, denn bislang werden Klimadaten/Kennzahlen (noch) nicht systematisch erhoben, um diese anschließend in vorgegebenen Szenariopfaden in aussagekräftige Prognosen für das eigene Geschäftsmodell umzuwandeln. Gerade im Kreditgeschäft bilden relevante ESG-Daten der Kreditnehmer die Basis zur Beurteilung der ESG-Risiken. Diese Daten liegen jedoch oft nicht vor, sodass die Beschaffung und der Aufbau einer validen ESG-Datenstruktur bezüglich der Kreditengagements essenziell sind.

ESG – Offenlegung

Die Bereitstellung umfangreicher qualitativer und quantitativer Daten aus unterschiedlichen Transmissionskanälen, verbunden mit dem entsprechenden „Know-how“ zur Beurteilung der Wesentlichkeit verschiedener ESG-Risikotreiber für eine vollständige Risikoinventur, ist ebenfalls eine Herausforderung, da sie als Grundlage für Stress- und Szenarioanalysen dienen. Darüber hinaus kann sich die Integration der Auswirkungen von ESG-Risiken in die bestehenden Risikoklassifizierungs-, Messverfahren und Risikomodelle aufgrund der unterschiedlichen Betrachtungshorizonte als schwierig erweisen, sodass letztlich separate (zu entwickelnde) ESG-Scores heranzuziehen wären. Für die Aufsicht wird bei der Beurteilung der Umsetzung der MaRisk zunächst entscheidend sein, ob die institutsspezifischen Ansätze nachvollziehbar und entsprechend dem eigenen Risikoprofil die Auswirkungen von ESG-Risiken berück-

sichtigen. Erklärtes Ziel der Aufsicht ist aber, dass Institute Datenlücken schließen und Messmethoden zur quantitativen Beurteilung der Auswirkungen von ESG-Risiken entwickeln.⁴⁴⁾

Seit dem 31. Dezember 2022 sind Institute gemäß Art 449a CRR II verpflichtet, ESG-Risiken einschließlich physischer und transitorischer Klimarisiken offenzulegen. Nähere Anforderungen und Templates in Bezug auf qualitative und quantitative Vorgaben dazu regelt der zum Jahresende verabschiedete technische EBA Standard (EBA ITS 2022/01). Große Institute legen im ersten Jahr der Anwendung (Stichtag: 31. Dezember 2022) zunächst jährlich, danach halbjährliche Informationen zu Strategien und Risikomanagement sowie KPIs und quantitative Informationen über Klimarisiken (transitorische und physische), die Green Asset Ratio (GAR), die Banking Book Taxonomy Alignment Ratio (BTAR) und sonstige risikomindernde Maßnahmen offen.

Dabei steigen die Anforderungen sukzessive, um über eine Übergangsphase mit reduzierten Offenlegungspflichten die vollständige Anwendung aller Vorgaben bis zum 30. Juni 2024 zu erreichen. Mit einer kontinuierlichen Anpassung beziehungsweise Erweiterung der Offenlegungspflichten um neue ESG-Kriterien und auf alle weiteren Umweltziele wird zu rechnen sein. Mit der Umsetzung des EU-Bankenpakets werden sich die Offenlegungspflichten auch auf kleinere Institute ausweiten. Entsprechende proportionale Offenlegungsformate entwickelt die EBA (weiter).

Für die Institute stellt sich die Herausforderung, die geforderten Informationen

rechtzeitig und in der geforderten Qualität zu beschaffen – in inhaltlicher Abhängigkeit zur CSR-Berichterstattung und in zeitlicher Abhängigkeit zu den weiteren Säule-III-Offenlegungsanforderungen. Viele unterschiedliche Templates und Vorlagen erleichtern die Erfüllung der Offenlegungsanforderungen jedenfalls nicht. Hinzu kommt, dass die regulatorischen Anforderungen sich ständig weiterentwickeln und die entsprechende Datenbeschaffungsprozesse in den Instituten parallel dazu entwickelt werden müssen. Der Abstimmungsbedarf zwischen den verschiedenen Abteilungen sollte dabei nicht unterschätzt werden.

Weitere Prüfungsschwerpunkte der Aufsichtsbehörden

Parallel zu den von der EZB ins Visier genommenen Prioritäten im Zusammenhang mit IFRS 9 hat die ESMA für die europäischen Enforcer als Prüfungsschwerpunkt festgelegt, wie die Unternehmen die aktuellen Herausforderungen des makroökonomischen Umfeldes inklusive der direkten finanziellen Auswirkungen der russischen Invasion in die Ukraine sachgerecht berücksichtigen.⁴⁵⁾ Darüber hinaus ist die Abbildung klimabezogener Sachverhalte sowohl in IFRS-

Abschlüssen als auch im Rahmen der nichtfinanziellen Informationen ein weiterer gemeinsamer Prüfungsschwerpunkt. Wesentliche Ermessensentscheidungen und Schätzungen für die Beurteilung möglicher Auswirkungen von Klimarisiken auf den IFRS-Abschluss sind offenzulegen. Die Darlegung, wie im Rahmen von Übergangs- oder Transformationsplänen die ausgegebenen Klimaziele erreicht werden können, soll zusammen mit unternehmensspezifischen Angaben zu Zielen und Maßnahmen zur Reduktion von Treibhausgasemissionen für mehr Transparenz der nichtfinanziellen Informationen sorgen. Erstmals werden in den Finanzberichten 2022 auch quantitative und qualitative Angaben zur Konformität mit der EU-Taxonomie erforderlich sein.

Zusätzlich hat die BaFin angekündigt, bei der Prüfung der IFRS-Abschlüsse für das Geschäftsjahr 2022 ihren Fokus auf die Angaben über Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen gemäß IAS 24 zu legen mit dem Ziel, die Transparenz der Konzernabschlüsse zu verbessern.⁴⁶⁾ Darüber hinaus legt die BaFin besonderes Gewicht auf die Notwendigkeit nachvollziehbarer und nachprüfbarer Bücher, Aufzeichnungen und Unterlagen. Entsprechend wird die BaFin ihren Blick stärker auf die Dokumen-

tation der Bilanzierungsentscheidungen richten.

Die Schwerpunkte der Abschlussprüferaufsichtsstelle APAS liegt 2023 auf der Risikovorsorge im Kreditgeschäft sowie der Prüfung von Post-Model Adjustments/Overlays und der dazugehörigen Angaben im Anhang. In diesem Zusammenhang wird auch die Eignung der internen Kreditrisikomodelle (inklusive zugelassenen PD- und LGD-Verfahren für den IRBA) für die Ermittlung der Risikovorsorge – bezogen auf die sachgerechten (Nicht-) Berücksichtigung der Gründe für PMA/Overlays – zu diskutieren sein. Hinzu kommen als weitere Kernthemen die Prüfung von Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und die Annahmen und Einschätzungen des Managements bei der Bewertung von Kapitalanlagen und der versicherungstechnischen Rückstellungen. Obwohl noch nicht prüfungspflichtig, hat die APAS angekündigt, in relevanten Fällen Nachhaltigkeitsrisiken bereits jetzt zu berücksichtigen.⁴⁷⁾

Zukunft des Meldewesens

Mit dem Ziel, Entlastung für die Institute zu schaffen und die Analysefähigkeit der

Abbildung 3: Überblick zu den ESG-Anforderungen in den MaRisk



Quelle: PwC



Aufsicht zu verbessern, soll das Meldewesen grundlegend reformiert werden. Die Gründe dafür sind vielfältig. Das regulatorische Meldewesen ist in der Vergangenheit nicht nur sukzessive komplexer geworden, sondern auch mit deutlich mehr Aufwand verbunden: Eine Vielzahl von nationalen und europäischen Anforderungen mit heterogen definierten, Template-basierten Meldeanforderungen verschiedener Behörden, eine steigende Zahl von isoliert definierten granularen Datenerhebungen (zum Beispiel AnaCredit- und Ad-hoc-Anfragen) und aktuell mehr als 400 000 Datenpunkten tragen dazu bei.⁴⁸⁾ Die Meldeanforderungen werden absehbar weiter steigen, da die anstehenden Umsetzungen unter anderem der CRR III (KSA) oder der EU-Taxonomieverordnung zu neuen Templates führen. Im Rahmen einer Machbarkeitsstudie hat die BaFin daher die Perspektive zur Neuausrichtung des bankaufsichtlichen Meldewesens untersucht.⁴⁹⁾

Ein „mixed-granulares“ Datenmodell, das künftig für alle Meldeanforderungen einheitlich gelten könnte, soll neben granularen Daten auch aggregierte Datenpunkte umfassen. Unter der Prämisse „Define once, Report once“ sollen die Meldebereiche und -anforderungen von Bankstatistik, Aufsichts- (CoRep, FinRep et cetera) sowie des Abwicklungsregimes umfassend auf EU- und nationaler Ebene im Datenmodell abgedeckt werden. Granular abbildbare Sachverhalte werden im Modell nur einmal enthalten sein und abgefragt werden, sodass auch bislang heterogene Sachverhalte sukzessive harmonisiert werden. Die unterschiedlichen meldebogenbasierten Anforderungen können dann irgendwann entfallen. Die Studie zur Neuausrichtung des Meldewesens bindet die aktuellen europäischen Initiativen zur Datenberichterstattung (Integrated Reporting Framework – IReF, Banks Integrated Reporting Dictionary – BIRD, EBA feasibility study of an integrated reporting system). BIRD könnte insoweit als ausbaufähige Grundlage für das zu entwickelnde Datenmodell dienen, die Verständigung auf einen einheitlichen europäischen Rahmen könnte der von der EBA avisierte gemeinsame Meldewesenausschuss (Joint Reporting Committee –

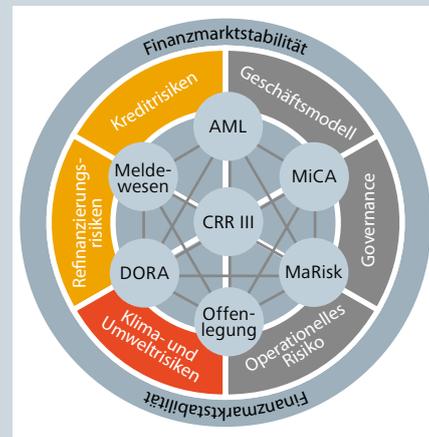
JRC) herbeiführen und die Umsetzung des Integrated Reporting Framework ab 2024 könnte als erste Ausbaustufe genutzt werden. Insoweit sehen die Vorschläge der BaFin vor, bis Ende 2023 das Zielbild für ein zukunftsfähiges digitales Meldewesen im Rahmen eines Strategic Alignment auf europäischer Ebene neu auszurichten, das ab 2024 sukzessive umgesetzt werden könnte.

Für die Institute bedeutet dies, dass sich mit den Plänen zur Weiterentwicklung des Meldewesens auch die Aufgaben der Meldewesenabteilungen deutlich verändern werden. Neben umfassenden IT-Anpassungen wird künftig deutlich mehr Datenqualität auf Einzelebene gefordert. Die schon angesprochene Erweiterung aller Risikofelder um die ESG-Faktoren erhöht den geforderten Datenumfang zusätzlich. Eine große Herausforderung wird ebenfalls die Sicherstellung der internen Governance sein. Die Verantwortung für die Erhebung, Bereitstellung und Übermittlung der Daten bleibt bei den Instituten, auch wenn die Aufsichtsbehörden möglicherweise über eine sogenannte „Push-pull-Schnittstelle“ freigegebene Daten jederzeit abrufen können und eigene Auswertungen damit durchführen.

Exponentiell steigende Anforderungen

Wieder einmal zeigt sich, dass eine regulatorische Agenda für 2023 keinesfalls als einzelne, möglicherweise noch separierbare Tagesordnungspunkte verstanden werden kann: Die Vernetzung der großen Risikofelder und ihre regulatorische beziehungsweise aufsichtsrechtliche Behandlung erschöpft sich nicht in einem einzelnen Regelwerk, Standard oder Leitfaden. Vielmehr sind nahezu alle Themengebiete eng miteinander verknüpft – ESG mag dafür nur als Paradebeispiel dienen. Gleiches gilt für das Lenkungsvermögen der Leitungsorgane im Rahmen einer guten Governance: In allen Bereichen müssen Leitungs- und Aufsichtsorgane „fit & proper“ sein, um den materiellen Anforderungen und aufsichtsrechtlichen Erwartungen gerecht zu werden.

Abbildung 4: Zusammenspiel der aktuellen Herausforderungen ausgewählter Regulierungsinitiativen



Quelle: PwC

Die zunehmende inhaltliche Vielfalt, Komplexität und Abhängigkeiten müssen in den Planungs- und Steuerungsprozessen der Institute umfassend berücksichtigt werden. Entsprechend umfassend und herausfordernd werden auch künftige Umsetzungsprojekte strukturiert sein müssen: Neben den umfassenderen strategischen Vorgaben müssen auch mehr Fachabteilungen und operative Bereiche eingebunden werden, da die Themen breit gefächert sind. Einzelne Regulierungsvorhaben können schon seit einiger Zeit nicht isoliert umgesetzt werden, es kommt vielmehr auf das Zusammenspiel der strategischen Ausrichtung und der Gesamtheit der (neuen) Anforderungen im Umfeld der Institute an.

Die Herausforderung bestehen aus Sicht der Autoren aktuell umso mehr darin, in einer Zeit zunehmenden Drucks auf die Solvenz, Stabilität und Profitabilität der Institute, die exponentiell steigenden Anforderungen und Aufwendungen aus der Regulierung in einem aktuell hoch volatilen Umfeld mit Augenmaß und strategischem Weitblick zu steuern.

Den Beitrag mit den dazugehörigen Fußnoten können Sie auf unserer Homepage www.kreditwesen.de unter Eingabe des Titels und/oder des Autorennamens abrufen.

Fußnoten

- 1) EZB Aufsichtsprioritäten des SSM für die Jahre 2023-2025 (https://www.bankingsupervision.europa.eu/banking/priorities/html/ssm.supervisory_priorities202212-3a1e609cf8.de.html)
- 2) Fn. 1 a.a.O.
- 3) ECB: Eurosystem staff macroeconomic projections for the euro area, Dec 2022
- 4) Fn. 1 a.a.O.
- 5) Neisen/Büttel/Sawahn, Regulatorische Agenda 2022 für Vorstand und Aufsichtsrat (ZfgK 3/2022)
- 6) Fn. 1 a.a.O.
- 7) <https://www.pwc.de/de/risk-regulatory/7-marisk-nouvelle-2022.html>
- 8) Neisen/Büttel/Sawahn, Regulatorische Agenda 2022 für Vorstand und Aufsichtsrat (ZfgK 3/2022)
- 9) <https://europa.eu/!fK6NyR>
- 10) Deutsche Bundesbank (30.09.2022): Aktualisierte Auswirkungen zum Basel III-Reformpaket
- 11) Neisen/Schulte-Mattler: CRR III implementation: Impact on capital requirements, performance and business models of European banks (Journal of Risk Management in Financial Institutions Vol. 15, 2022, 338–361)
- 12) Neisen/Schulte-Mattler: CRR III implementation: Impact on capital requirements, performance and business models of European banks (Journal of Risk Management in Financial Institutions Vol. 15, 2022, 338–361)
- 13) ECB: IT and cyber risk – key observations
- 14) VO (EU) 2022/2554 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor
- 15) EBA Work Programme 2023
- 16) BaFin-Journal 09/2022 (<https://www.bafin.de/dok/18602902>)
- 17) BCBS (545): Prudential treatment of cryptoasset exposures
- 18) BaFin: <https://www.bafin.de/dok/17964164>
- 19) Rat der EU, Pressemitteilung (07.12.2022): Standpunkt zum Regelwerk zur Bekämpfung von Geldwäsche
- 20) Rat der EU, Pressemitteilung (29.06.2022): Bekämpfung von Geldwäsche
- 21) Fn. 20 a.a.O.
- 22) ECB: „New EU AML-CTF supervision model: expectations vs feasibility“ (https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/SPEECH_22_5593)
- 23) BaFin: „Die neue europäische Geldwäscheaufsichtsbehörde (AMLA)“, GW-Fachtagung 2022
- 24) EBA AML/CFT Newsletter, 16.12.2022
- 25) BaFin-Journal, 12/2022, (<https://www.bafin.de/dok/19151106>)
- 26) Fn. 26 a.a.O.
- 27) BaFin-Journal 01/2022, (www.bafin.de/dok/17248784)
- 28) BaFin-Journal 09/2022, (www.bafin.de/dok/18549502)
- 29) Fn. 28 a.a.O.
- 30) Fn. 1 a.a.O.
- 31) PwC Regulatory Blog: (pwcplus.de/de/article/232571/regulatory-blog-thematische-ueberpruefung-der-governance-kleinerer-banken-durch-die-ebz/)
- 32) „Strengthening smaller banks governance“, ECB Supervisory Newsletter 05/2022
- 33) ECB: Walking the talk (www.bankingsupervision.europa.eu/ecb/pub/pdf/ssm.thematicreviewreport112022-2eb322a79c.en.pdf)
- 34) BaFin (www.bafin.de/dok/18931556)
- 35) Schulte-Mattler/Schulte-Mattler, Die Bank 10/2022
- 36) www.bankingsupervision.europa.eu/press/pr/date/2022/html/ssm.pr220708-565c38d18a.de.html
- 37) BaFin (www.bafin.de/dok/18667226)
- 38) BaFin Journal 12/2022 (<https://www.bafin.de/dok/19094902>)
- 39) www.bankingsupervision.europa.eu/ecb/pub/pdf/ssm.202011finalguideonclimate-relatedandenvironmentalrisks-58213f6564.de.pdf
- 40) ECB: Good practices for climate related and environmental risk management (www.bankingsupervision.europa.eu/ecb/pub/pdf/ssm.thematicreviewcercompdiumgoodpractices112022-b474fb8ed0.en.pdf)
- 41) www.bankingsupervision.europa.eu/press/pr/date/2022/html/ssm.pr221102-2f7070c567.en.html
- 42) BaFin (www.bafin.de/dok/18645068)
- 43) BaFin MaRisk, Erläuterungen zum Rundschreiben 10/2021
- 44) www.bafin.de/dok/18645068
- 45) ESMA, European common enforcement priorities for 2022 annual financial reports (www.esma.europa.eu/press-news/esma-news/european-enforcers-focus-russia%E2%80%99s-invasion-ukraine-economic-outlook-and-climate)
- 46) BaFin: Bilanzkontrolle 2023 (www.bafin.de/dok/19037232)
- 47) Arbeitsprogramm 2023 der Abschlussprüferaufsichtsstelle
- 48) BaFin: Machbarkeitsstudie zur „Neuausrichtung des bankaufsichtlichen Meldewesens“
- 49) Fn. 48 a.a.O.